Finanzordnung, TSV Heising

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- 2. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, § 2 der Vereinssatzung.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- 1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von allen Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.
- 2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Gesamtvorstand beraten und genehmigt.
- 3. Die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen sind bis zum 15.12. für das folgende Jahr beim Vorstand einzureichen.
- 4. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen, finanziert und sollen im Haushaltsplan aufgeführt werden:
 - 4.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 - 4.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 - 4.3 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - 4.4 Beiträge an die Dachverbände des Vereins
 - 4.5 Versicherungen und Steuern
 - 4.6 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
 - 4.7 Kosten der Vereinsführung bzw. Buchhaltung
 - 4.8 Betriebs- und Energiekosten.
- 5. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und sollten im Haushaltsplan enthalten sein:
 - 5.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - 5.2 Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer
 - 5.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - 5.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - 5.5 Fahrgeldentschädigung
 - 5.6 Spielerspesen
 - 5.7 Werbekosten
 - 5.8 Strafgelder

- 5.9 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spielerrundengebühren
- 5.10 Geschenke.
- 5.11 Gesellige Abteilungsveranstaltungen
- 5.12 Trainingslager, Ausflüge u. Ä.
- 5.13 Übungsleiterausbildung
- 5.14 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
- 6. Das Ergebnis der Beratung des Vorstands des Haushaltsplans wird zur Beschlussfassung dem Gesamtvorstand vorgelegt.

§ 3 Gewinnermittlung

- Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 2. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- 3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- 1. Die Abteilungen ohne eigene Kasse, werden über die Hauptkasse abgerechnet.
- 2. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Bankguthaben und Bargeld bleiben Guthaben des Gesamtvereins.
- 3. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
- 4. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- 5. Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- 6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Hauptkassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Von den Mitgliedsbeiträgen behält 100% die Vereinshauptkasse zur Deckung des Finanzbedarfs des Gesamtvereins. Die Sonderbeiträge der Abteilungen werden an die Abteilungskassen weitergeleitet.
- 2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- 3. Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.
- 4. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- 1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse bzw. Hauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die gesetzliche Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten
- 3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen. Beträge von mehr als 500 Euro müssen nach dem Vieraugenprinzip von zwei Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift bestätigt werden.
- 5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
- 7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungskassierern gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.500 Euro.
 - 1.2 dem Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.
 - 1.3 Dem Gesamtvorstand bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.
 - 1.4 der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 25.000 Euro.
- 2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplans der jeweiligen Abteilung eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
- 3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Inventar

- 1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- 2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- 3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
 - Anschaffungsdatum,
 - Bezeichnung des Gegenstandswerts,
 - Anschaffung und Zeitwert,
 - beschaffende Abteilung,
 - Aufbewahrungsort.

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

- 4. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand hinsichtlich des Gesamtvereins und der Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.
- 5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufielen.
- 6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Gesamtvereins oder der Abteilung unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

- 1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- 2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Vorstands.
- 3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Gesamtvorstands Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass nach § 9 der Satzung gewährt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 26.10.2022 **ab 1. Januar 2023** für ein Jahr auf Probe in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Lauben, den 26.10.2022

Michael Stumpf

1. Vorstand TSV Heising